

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Spielhallen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Spielhallen gibt es in Baden-Württemberg?
2. Wie hoch schätzt sie die Ausgaben der Spielhallen-Besucher pro Jahr pro Spielhallen-Besucher?
3. Wendet das Land Baden-Württemberg finanzielle Mittel – mit Angabe, in welcher Höhe – zur Bekämpfung von Spielsucht auf?
4. Wie hoch ist der von Spielhallen geleistete Beitrag zur Wirtschaftskraft Baden-Württembergs?
5. Wie hoch ist das von Spielhallen in Baden-Württemberg generierte Steueraufkommen?
6. Wie bewertet sie die Tatsache, dass die zu entrichtende Vergnügungssteuer anhand des Spieleinsatzes festgestellt wird?
7. Für wie realistisch hält sie es, dass hier wahrheitsgemäße Angaben gemacht werden?
8. Wie viele Razzien und Kontrollen wurden in Spielhallen in Baden-Württemberg 2015 jeweils durchgeführt?

9. Wie viele Ordnungswidrigkeiten welcher Art wurden jeweils festgestellt?
10. Bei wie vielen Spielhallen wurden prozentual zur Gesamtanzahl an Spielhallen Ordnungswidrigkeiten festgestellt?

10.10.2016

Sänze AfD

Begründung

Es stellt sich die Frage, ob das Land ausreichend restriktiv hinsichtlich des Baus und Betriebs von Spielhallen ist und ob selbige auch eine Form des gesellschaftlichen Mehrwerts generieren.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. November 2016 Nr. 63-4412.2/306 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Spielhallen gibt es in Baden-Württemberg?

Zu 1.:

Im Rahmen einer Zwischenevaluierung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hat das damals zuständige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Jahr 2014 durch eine umfassende Abfrage bei den nachgeordneten Behörden für Baden-Württemberg einen Bestand von 2.201 Spielhallen ermittelt.

Da ein Großteil dieser Spielhallen gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) noch auf Basis einer Genehmigung nach § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) bis zum 30. Juni 2017 betrieben werden darf (sog. langer Bestandsschutz), ist diese Zahl im Wesentlichen nach wie vor aktuell. Diejenigen Spielhallen, die dem sog. kurzen Bestandsschutz unterfallen, benötigen gemäß § 51 Absatz 4 Satz 2 LGlüG bereits seit dem 30. Juni 2013 zusätzlich eine Erlaubnis nach dem Landesglücksspielgesetz. Spielhallenbetreiber, denen diese Erlaubnis versagt wurde, gehen hiergegen in aller Regel gerichtlich vor, sodass vor den Verwaltungsgerichten noch zahlreiche Verfahren anhängig sind. Dies führt dazu, dass auch diese Spielhallen zumeist noch nicht mittels einer Schließungsverfügung geschlossen worden sind.

2. Wie hoch schätzt sie die Ausgaben der Spielhallen-Besucher pro Jahr pro Spielhallen-Besucher?

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen oder Statistiken vor, aufgrund derer eine solche Schätzung vorgenommen werden könnte.

3. *Wendet das Land Baden-Württemberg finanzielle Mittel – mit Angabe, in welcher Höhe – zur Bekämpfung von Spielsucht auf?*

Zu 3.:

§ 9 Absatz 6 LGlüG legt fest, dass das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Suchtprävention und -hilfe als öffentliche Aufgabe wahrnimmt und hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung stellt. Für die Umsetzung des Landesglücksspielgesetzes sind im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration 1.749,5 Tsd. Euro für Maßnahmen der Suchtprävention- und Hilfe sowie der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Glücksspiels enthalten (Kap. 0922 Tit. 633.75).

4. *Wie hoch ist der von Spielhallen geleistete Beitrag zur Wirtschaftskraft Baden-Württembergs?*

Zu 4.:

Die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die das Bruttoinlandsprodukt sowie seine Komponenten berechnen, können nicht den Bruttowertschöpfungsbeitrag von Spielhallen ermitteln. Zur Höhe des Bruttowertschöpfungsbeitrages von Spielbanken zum Bruttoinlandsprodukt Baden-Württembergs kann deshalb keine Angabe gemacht werden.

5. *Wie hoch ist das von Spielhallen in Baden-Württemberg generierte Steueraufkommen?*

Zu 5.:

Steueraufkommen wird von Spielhallen generiert im Bereich Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer), der Umsatzsteuer und der Vergnügungssteuer. Hinsichtlich der Steuern aus dem Einkommen und dem Ertrag liegen keine statistischen Datengrundlagen vor, die eine Aussage zur Höhe des Steueraufkommens in diesem Bereich ermöglichen.

Im Bereich der Umsatzsteuer und der Vergnügungssteuer hat sich das Steueraufkommen in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt:

Jahr	Umsatzsteuer (Wirtschaftszweig Spielhallen und Betrieb von Spiel- automaten)	Vergnügungssteuer
	Mio. Euro	Mio. Euro
2010	37,8	74,7
2011	43,1	107,5
2012	56,5	143,0
2013	63,3	170,5
2014	90,7	198,5
2015	–	228,8

Zur Umsatzsteuer liegen für das Jahr 2015 noch keine statistischen Daten vor.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von den Gemeinden erhoben werden kann. Den Gemeinden obliegt die Entscheidung, ob sie davon Gebrauch machen und wie sie die Besteuerung ausgestalten. Die Steuer kann nicht nur auf Spieleinsätze in Geldspielgeräten (aufgestellt in Spielhallen oder Gaststätten), sondern auch in anderen Bereichen erhoben werden, soweit die kommunalen Satzungen eine Steuerpflicht vorsehen. In der Übersicht ist das Aufkommen der Vergnügungssteuer insgesamt aufgeführt. Statistische Daten über den Anteil der Vergnügungssteuer, der auf Spieleinsätze in Geldspielgeräten in Spielhallen entfällt, liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Wie bewertet sie die Tatsache, dass die zu entrichtende Vergnügungssteuer anhand des Spieleinsatzes festgestellt wird?

Zu 6.:

Gegenstand der Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2 a Grundgesetz ist der Aufwand des Spielers, der sich am Geldspielgerät vergnügt. Damit soll die Leistungsfähigkeit des Spielers erfasst werden. Die Kommunen besitzen bei der Ausgestaltung der Vergnügungssteuer im Rahmen ihrer Satzungshoheit einen weiten Gestaltungsspielraum. Hierzu gehört auch die Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist darauf zu achten, dass der Charakter der Vergnügungssteuer als Aufwandsteuer gewahrt bleibt und die Bemessungsgrundlage zumindest einen lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand des Spielers aufweist.

Die Bemessung der Vergnügungssteuer nach dem Spieleinsatz führt bei höheren Einsätzen der Spieler zu einer entsprechend höheren Besteuerung. Mit dieser Verfahrensweise weist die Bemessungsgrundlage den von der Rechtsprechung geforderten lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand des jeweiligen Spielers auf. Damit wird der Vergnügungsaufwand des Spielers bei der Besteuerung abgebildet.

7. Für wie realistisch hält sie es, dass hier wahrheitsgemäße Angaben gemacht werden?

Zu 7.:

Es ist Sache der Gemeinden, eine vollständige und gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten. Hierzu gehört im Rahmen ihrer Satzungshoheit auch die Regelung des Verfahrens zur Erhebung der Vergnügungssteuer. Dabei obliegt es den Gemeinden, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Maßnahmen zur Sicherung der vollständigen und gleichmäßigen Besteuerung zu treffen.

Gemäß § 33 c Absatz 1 Satz 1 und 2 GewO bedarf die gewerbsmäßige Aufstellung von Geldspielgeräten einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, wobei nur solche Geräte aufgestellt werden dürfen, die über eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt verfügen. Voraussetzung für die Erteilung der Bauartzulassung ist nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Spielverordnung unter anderem, dass bei dem Geldspielgerät die Möglichkeit besteht, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren. Bei der Berechnung der Vergnügungssteuer lassen sich die Gemeinden üblicherweise die entsprechenden Zählwerksausdrucke vorlegen.

8. Wie viele Razzien und Kontrollen wurden in Spielhallen in Baden-Württemberg 2015 jeweils durchgeführt?

Zu 8.:

Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs von Spielhallen gehört für die örtlich zuständigen Behörden zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über deren Erledigung im Einzelfall keine Berichtspflicht gegenüber der obersten Landesbehörde besteht. Daher liegen der Landesregierung hierzu auch keine Zahlen vor. Nachdem jedoch jede Spielhalle gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 und 2 LGlüG

entweder seit dem 30. Juni 2013 oder ab dem 30. Juni 2017 eine zusätzliche Erlaubnis nach dem Landesglücksspielgesetz benötigt, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erlaubniserteilung jeder Antragsteller einer entsprechenden Kontrolle unterzogen wurde bzw. noch unterzogen wird.

9. Wie viele Ordnungswidrigkeiten welcher Art wurden jeweils festgestellt?

Zu 9.:

Auch hierzu werden keine Statistiken geführt.

10. Bei wie vielen Spielhallen wurden prozentual zur Gesamtanzahl an Spielhallen Ordnungswidrigkeiten festgestellt?

Zu 10.:

Siehe Antwort zu Frage 9.

In Vertretung

Wicker

Ministerialdirektor